EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DER RAT

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

MINISTERRAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG DER RÄTE

über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofs (Nr. 62 EWG) (Nr. 13 EAG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

DER BESONDERE MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154 sowie auf Artikel 20 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf Artikel 20 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 29, sowie auf die Artikel 5, 13 und 15 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs,

gestützt auf die Entscheidung des Besonderen Ministerrats vom 13. und 14. Oktober 1958,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Artikel 78 Absatz (3) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitglieder des Gerichtshofs haben vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit an bis zum Ausscheiden aus ihrem Amt Anspruch auf ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen; die Bezüge lauten auf die Währung des Landes, in dem die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihren vorläufigen Sitz hat.

Artikel 2

Das Monatsgrundgehalt wird wie folgt festgesetzt :

Präsident	85 600 bfrs
Richter und Generalanwälte	68 750 bfrs
Kanzler	61 600 bfrs

Artikel 3

(1) Die Familienzulagen umfassen :

a) die Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v.H. des Grundgehalts;

b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 1 000 bfrs monatlich für jedes Kind;

c) die Erziehungszulage.

(2) Als Familienvorstand gilt ein Mitglied des Gerichtshofs, das verheiratet ist oder unterhaltsberechtigte Kinder hat. Übt sein Ehegatte eine berufliche Erwerbstätigkeit aus, so wird die Zulage für den Familienvorstand nicht gewährt.

(3) Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt das eheliche, das uneheliche oder das an Kindes Statt angenommene Kind des Mitglieds des Gerichtshofs oder seines Ehegatten, wenn es von dem Mitglied des Gerichtshofs tatsächlich unterhalten wird.

Die Zulage wird gewährt :

— für ein Kind unter achtzehn Jahren,

— für ein Kind von achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Ist das Kind dauernd gebrechlich oder leidet es an einer schweren Krankheit, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, so wird diese Zulage ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes und für die gesamte Dauer der Krankheit oder des Gebrechens weitergezahlt.

(4) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne von Absatz (3), das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, erhält das Mitglied des Gerichtshofs außerdem eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 900 bfrs.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Kind sechs Jahre alt wird, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten eine Residenzzulage in Höhe von 15 v.H. ihres Grundgehalts.

(2) Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Präsident	17 500 bfrs
Richter und Generalanwälte	7 500 bfrs
Kanzler	6 875 bfrs

(3) Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 10 000 bfrs monatlich.

Artikel 5

Die Mitglieder des Gerichtshofs haben bei der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit und beim Ausscheiden aus ihrem Amt Anspruch auf :

a) die pauschale Erstattung ihrer Einrichtungskosten; die Höhe dieser Erstattung beträgt bei der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit zwei Monatsgrundgehälter, beim Ausscheiden aus ihrem Amt ein Monatsgrundgehalt;

b) die Erstattung der für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge einschließlich der Versicherungskosten zur Deckung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer).

Bei Wiederernennung oder Wiederwahl hat das Mitglied des Gerichtshofs keinen Anspruch auf die vorstehenden Vergütungen. Dasselbe gilt für den Fall seiner Ernennung zum Mitglied eines anderen Organs der Gemeinschaften, sofern der vorläufige Sitz dieses Organs in dem Ort liegt, in dem es vorher wegen seines Amtes Wohnung zu nehmen hatte, und sofern es sich vor dieser Neuernennung nicht wiedereingerichtet hat.

Artikel 6

Ein Mitglied des Gerichtshofs, das sich in Ausübung seiner Amtstätigkeit nach einem Ort außerhalb des vorläufigen Sitzes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl begeben muß, hat Anspruch auf :

a) die Erstattung seiner Fahrkosten,

b) die Erstattung seiner Hotelkosten (Zimmer, Bedienung und Abgaben ausschließlich aller sonstigen Unkosten).

c) ein Tagegeld in Höhe von 650 bfrs für jeden vollen Tag der Dienstreise; bei Reisen außerhalb Europas erhöht sich dieses Tagegeld auf 1 250 bfrs.

Artikel 7

(1) Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs erhalten vom ersten Tage des Monats an, der auf ihr Ausscheiden aus dem Amt folgt, für die Dauer von drei Jahren ein monatliches Übergangsgeld; dieses wird auf 40 v.H. des Grundgehalts festgesetzt, das das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt bezog, falls der Zeitraum seiner Amtstätigkeit weniger als zwei Jahre beträgt, 45 v.H. desselben Gehalts, falls der Zeitraum seiner Amtstätigkeit mehr als zwei Jahre und weniger als drei Jahre beträgt, und 50 v.H. in den übrigen Fällen.

(2) Der Anspruch auf das Übergangsgeld erlischt, wenn einem ehemaligen Mitglied des Gerichtshofs in einem der Organe der Gemeinschaften ein neues Amt übertragen wird; er erlischt ferner im Todesfall. Bei der Übernahme eines neuen Amtes wird das Übergangsgeld bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts weitergezahlt; im Todesfall erfolgt die letzte Zahlung für den Monat, in dem der Berechtigte gestorben ist.

(3) Übt das ehemalige Mitglied des Gerichtshofs während dieses Zeitraums von drei Jahren eine neue Tätigkeit aus, so werden die monatlichen Bruttobezüge, das heißt die Bezüge vor Steuerabzug, die es in seiner neuen Tätigkeit erhält, von dem in Absatz (1) vorgesehenen Übergangsgeld in Abzug gebracht, sofern die genannten Bezüge zuzüglich dieses Übergangsgelds die Beträge — vor Anwendung des Ausgleichsbetrags oder vor Abzug der Steuer — übersteigen, die der Betreffende in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Gerichtshofs gemäß Artikel 2, 3 und 4 Absatz (1) erhielt. Bei der Festsetzung der Höhe der Bezüge in der neuen Tätigkeit sind alle Vergütungsbestandteile mit Ausnahme der Kostenerstattungen zu berücksichtigen.

Die Räte legen alle zur Durchführung des vorstehenden Absatzes erforderlichen Bestimmungen fest.

Artikel 8

(1) Die Mitglieder des Gerichtshofs haben nach Ausscheiden aus ihrem Amt Anspruch auf ein Ruhegehalt, das von dem Tage an gezahlt wird, an dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können jedoch beantragen, daß die Zahlung dieses Ruhegehalts im Alter von sechzig Jahren beginnt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt nach Maßgabe folgender Koeffizienten gekürzt :

60 Jahre	0,64271
61 Jahre	0,69762
62 Jahre	0,75985
63 Jahre	0,82157
64 Jahre	0,90554

Artikel 9

Das Ruhegehalt beträgt für jedes volle Jahr der Amtstätigkeit 4,50 v.H. des letzten Grundgehalts und für jeden vollen Monat 1/12 dieses Betrages. Das Höchstruhegehalt beträgt 50 v.H. des letzten Grundgehalts.

Artikel 10

Ein Mitglied des Gerichtshofs, das voll dienstunfähig geworden ist, so daß es sein Amt nicht mehr ausüben kann und aus diesem Grunde zurücktritt oder seines Amtes enthoben wird, unterliegt vom Tage des Ausscheidens an folgender Regelung :

a) Ist der Betreffende dauernd außerstande, sein Amt auszuüben, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt auf Lebenszeit, das nach Maßgabe des Artikels 9 berechnet wird und mindestens 25 v.H. des letzten Grundgehalts beträgt. Er hat Anspruch auf Zahlung des Höchstruhegehalts, wenn er sich das Gebrechen oder die Krankheit in Ausübung seines Amtes zugezogen hat.

b) Ist der Betreffende zeitweilig außerstande, sein Amt auszuüben, so hat er bis zu seiner Wiederherstellung Anspruch auf eine Rente in Höhe von 50 v.H. des letzten Grundgehalts, wenn er sich das Gebrechen oder die Krankheit in Ausübung seines Amtes zugezogen hat; in den übrigen Fällen beträgt die Rente 25 v.H. Die Rente wird durch ein nach Maßgabe des Artikels 9 berechnetes Ruhegehalt auf Lebenszeit ersetzt, wenn der Berechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn seit dem Beginn der Zahlung dieser Rente sieben Jahre verstrichen sind.

Artikel 11

Für die Mitglieder des Gerichtshofs gilt die in den Artikeln 72 bis 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehene Regelung der sozialen Sicherheit.

Artikel 12

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Mitglieds des Gerichtshofs auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen — in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaften aus dieser Versorgungsordnung ergeben — die Rechtsansprüche des Mitglieds des Gerichtshofs oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten auf die Gemeinschaften über.

Artikel 13

Das Übergangsgeld gemäß Artikel 7, das Ruhegehalt gemäß Artikel 8 sowie die Ruhegehälter und die Rente gemäß Artikel 10 dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden. Kann ein Mitglied des Gerichtshofs gleichzeitig mehrere der vorgenannten Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen, so wird die für den Betreffenden günstigste Bestimmung angewandt.

Artikel 14

Stirbt ein amtierendes Mitglied des Gerichtshofs, so erhalten der überlebende Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die Bezüge, auf welche das Mitglied nach den Artikeln 2, 3 und 4 Absatz (1) Anspruch gehabt hätte.

Artikel 15

(1) Die Witwe und die unterhaltsberechtigten Kinder eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Gerichtshofs, das im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten eine Hinterbliebenenversorgung.

Diese Hinterbliebenenversorgung	entspricht :
für die Witwe	50 v.H.
für jede vaterlose Waise	10 v.H.
für jede Vollwaise	20 v.H.

des Ruhegehalts, auf welches das Mitglied oder das ehemalige Mitglied am Tage seines Todes gemäß Artikel 9 Anspruch hatte. Ist das Mitglied jedoch während der Dauer seiner Amtszeit gestorben, so wird die Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage der Hälfte des Grundgehalts berechnet, auf das der Betreffende im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hätte.

(2) Der Gesamtbetrag der auf diese Weise gezahlten Hinterbliebenenversorgung darf jedoch den ihrer Berechnung zugrunde gelegten Betrag des Ruhegehalts des Mitglieds oder des ehemaligen Mitglieds nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird der Höchstbetrag der zu zahlenden Hinterbliebenenversorgung im Verhältnis der in Absatz (1) vorgesehenen Hundertsätze auf die Betreffenden verteilt.

(3) Die Hinterbliebenenversorgung wird von dem ersten Tage des auf den Tod folgenden Kalendermonats an gezahlt. Bei Anwendung des Artikels 14 entsteht der Anspruch auf diese Versorgung jedoch erst am ersten Tage des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

(4) Beim Tode des Rechtsnachfolgers erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung am Ende des Kalendermonats, in dem der Todesfall eingetreten ist. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt außerdem am Ende des Monats, in dem die Waise das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Dieser Anspruch besteht jedoch für die Dauer der Berufsausbildung des Kindes fort, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Das Waisengeld wird an die Waise weitergezahlt, der es wegen einer Krankheit oder wegen eines Gebrechens unmöglich ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

(5) Weder die Frau, die ein ehemaliges Mitglied des Gerichtshofs geheiratet hat, das zum Zeitpunkt der Eheschließung Ruhegehaltsansprüche gemäß dieser Verordnung besaß, noch die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder haben Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, es sei denn, daß der Tod des ehemaligen Mitglieds erst fünf Jahre nach der Eheschließung eintritt.

(6) Der Anspruch der Witwe auf Witwengeld erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags ihres Witwengelds.

Artikel 16

Wird ein Mitglied des Gerichtshofs seines Amtes enthoben oder seines Anspruchs auf Ruhegehalt für verlustig erklärt, so verliert es jeden Anspruch auf Übergangsgeld. Die Folgen des gegen ein Mitglied des Gerichtshofs verfügten Verlustes des Ruhegehaltsanspruchs erstrecken sich nicht auf seine Rechtsnachfolger.

Artikel 17

Beschließen die Räte eine Erhöhung des Grundgehalts, so fassen sie gleichzeitig einen Beschluß über eine entsprechende Erhöhung der laufenden Ruhegehälter.

Artikel 18

Die in der vorstehenden Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und des allgemeinen Haushaltsvoranschlags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Artikel 19

(1) Die auf Grund der Artikel 2, 3, 4, 5, 11 und 14 zu zahlenden Beträge werden in der Währung des Landes gezahlt, in dem die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihren vorläufigen Sitz hat.

(2) Die auf Grund der Artikel 7, 8, 10 und 15 zu zahlenden Beträge werden nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung des Landes, dessen Staatsangehöriger er ist, in der Währung seines Aufenthaltslands oder in der Währung des Landes, in dem die Gemeinschaft ihren vorläufigen Sitz hat, gezahlt; die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre. Gehört weder das erste noch das zweite Land zu den Ländern der Gemeinschaft, so sind die Beträge in der Währung des Landes zu zahlen, in dem die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihren vorläufigen Sitz hat.

Artikel 20

Die Mitglieder des Gerichtshofs, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung aus ihrem Amt ausgeschieden sind, können sich auf ihren Antrag hin innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung an für die Beibehaltung aller Rechtsvorteile aus der zuvor angewandten Regelung der Amtsbezüge entscheiden.

Artikel 21

In Anwendung des Artikels 20 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Artikels 11 Buchstabe *b*) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf die sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütungsansprüche der Mitglieder des Gerichtshofs, soweit diese durch Mittel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gedeckt werden, eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft nach Maßgabe der Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung dieser Steuer und, soweit diese Vergütungsansprüche durch Mittel der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gedeckt werden, ein Ausgleichsbetrag erhoben, um diese Ansprüche auf den Stand der Ansprüche der der Gemeinschaftssteuer unterliegenden Mitglieder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zu bringen; der zu erhebende Betrag ist in der Weise festzusetzen, daß die Summe des Ausgleichsbetrags und des Steuerbetrags in ihrer Höhe dem Betrag entspricht, den die Mitglieder des Gerichtshofs auf Grund der Verordnung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer sowie aller in Durchführung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen als Gemeinschaftssteuer entrichtet hätten, wenn sie Mitglieder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Komission der Europäischen Atomgemeinschaft gewesen wären.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1962 in Kraft.

Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt sind alle früheren Entscheidungen über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofs aufgehoben. Die Entscheidung des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 13. und 14. Oktober 1958 bleibt jedoch in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.